

Abrechnung über die Quellensteuer von Künstlern, Sportlern, und Referenten

Name der Veranstaltung

Datum von

bis

– Telefon

Auftrittsort- / loka

Gemeinde Auftrittsort

E-Mail

Hinweise

Ab dem Steuerjahr 2021 können pauschal folgende Gewinnungskosten abgezogen werden:

- 50 % der Bruttoeinkünfte bei Künstler/-innen
 - 20 % der Bruttoeinkünfte bei Sportler/-innen und Referent/-innen

Ein Abzug von effektiven Gewinnungskosten ist nicht mehr zulässig. Deshalb sind immer die Bruttoeinkünfte zu deklarieren (inkl. Aufrechnung der durch den Veranstalter übernommenen Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten).

Die Quellensteuer beträgt:

- bei Tageseinkünften bis CHF 200 > 8 %
 - bei Tageseinkünften von CHF 201 bis CHF 1000 > 12 %
 - bei Tageseinkünften von CHF 1001 bis CHF 3000 > 18 %
 - bei Tageseinkünften über CHF 3000 > 25 %

Bemerkungen

abzüglich 2 % Bezugsprovision

Abzuliefernder Betrag

– bei Tageseinkünften über CHF 3000 > 25 %
 Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte pro Person abzüglich pauschaler Gewinnungskosten, geteilt durch die Anzahl vertraglich vereinbarter Auftritte und Probetage. Die Quellensteuerauabrechnung ist **import 30 Tagen nach dem Ende**.

vertraglich geregelter Auftritts- und Probetage. Die Quellensteuerabrechnung ist **innerst 30 Tagen nach dem Ende der Veranstaltung** bei der Steuerverwaltung einzureichen. Senden Sie uns das Formular per Post oder via E-Mail an: abrechnung.so@fd.so.ch

Steuerverwaltung des Kantons Solothurn
Natürliche Personen, Quellensteuer
Schanzmühle
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn